Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu

Riesa und Strehla.

№ 38. Freitag, den 21. September 1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Riesa als auch in Strehla bei Herrn Schuhmachermstr. Lippert jederzeit entgegengenommen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Vorarbeiten zur Anfertigung einer neuen Elbstromkarte für die Fluren Gröba mit Ober-Reußen, Forberg, Oppitzsch, Strehla, Münchritz, Gröbel, Moritz, Zeithain, Röderau, Promnitz, Lessa, Bobersen, Gohlis, Zschepa, Lorenzkirchen, Kottewitz, Kreinitz und Jacobsthal soweit beendigt sind, daß nunmehr zur Vornahme der erforderlichen Nivellements vorgeschritten werden kann, so werden in Gemäßheit anher ergangener Verordnung des Königlichen Finanzministeriums bezüglich in dessen besondern Auftrag die betreffenden Grundstücksbesitzer hiervon nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch angewiesen, die mit dem Nivellement beauftragten Finanzvermessungsbeamten bei ihren dießfallsigen Arbeiten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. —. —. nicht zu hindern.

Meißen, Dresden und Riesa, den 6. September 1860.

Die Wasserbau-Commission des Gerichtsamtes Riesa.

v. Egidy. Lohse. v. Carlowitz.

Bekanntmachung.

Nach den von der Königl. Sächs. Landes-Brandversicherungs-Casse gegebenen Hinweisungen sind bei Erhebung der Brandversicherungsbeiträge an

Papiergeld

nur gültig:

Königl. Sächs. Cassenbillets,

und bis auf Weiteres auch

Leipziger, Oberlausitzer und Chemnitzer } Banknoten,

Leipzig-Dresdener Eisenbahnscheine

Königl. Preuß. Cassenanweisungen und

Preuß. Hauptbanknoten.

Anlangend die genügten **Zahlmittel**, so sind

die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstl. Hessischen Courant 1/3- und 1/6-Thalerstücke,

polnische 1/3- und 1/6-Thalerstücke,

k. k. österr. 2-, 1- und 1/4-Guldenstücke,

fremde, nicht preuß. 1/12-Thalerstücke und

ausländische Scheidemünze

zurückzuweisen.

Indem solches zur Kenntniß der unter hiesiges Gerichtsamt gehörenden Hebestellen gebracht wird, haben sich dieselben hiernach zu achten.

Königliches Gerichtsamt Riesa, am 20. September 1860.

v. Carlowitz.

Bäckerwaarentaxe.

1	Neugroschen-Brod muß wiegen	1	Pfd.	2	Lth.	5 Quent.
5	" " " "	5	"	12	"	5 "
6	Pfennige Semmel " "	—	"	7	"	6 "
3	" Weißbrod " "	—	"	5	"	2 "

Der Stadtrath zu Riesa, den 21. September 1860.

Steger, Bürgermeister.